

Richtlinien der Stadt Cham zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet "Innenstadt"

Die Stadt Cham richtet innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ einen Verfügungsfonds für Maßnahmen zur Aufwertung, Qualifizierung und Stärkung der Chamer Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Chamer Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadttakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z. B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen. Die Entscheidungszuständigkeiten der Stadt bleiben hiervon unberührt.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt
- Umsetzung GSEK (teilweise)

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 50.000 € bis zum Jahr 2017 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel jährlich in Höhe von 25.000 € ist, dass jährlich insgesamt 25.000 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Kämmerei der Stadt Cham.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes Bayern und der Stadt Cham. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Der Ausschuss Innenstadt des Vereins Cham erleben e.V. bildet das Entscheidungsgremium. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen (vgl. hierzu auch Satzung des Vereins Cham erleben e.V. § 10 Ausschuss Innenstadt):

9 Vertreter der Privaten:

davon

1 Vertreter der Eigentümer / Anwohner

3 Vertreter der Einzelhändler

1 Vertreter der Gastronomen

1 Vertreter der Unternehmer / IHK

2 Vertreter der Kreditinstitute

1 Vertreter aus dem Vorstand des Vereins Cham erleben

2 Vertreter der Stadt:

1 Vertreter Bauamt

1 Bürgermeisterin Bucher

Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die privaten Mitglieder des Gremiums (9 Vertreter der Privaten) werden vom Verein „Innenstadt Cham erleben“ gewählt bzw. bestimmt. Die städtischen Mitglieder (2 Vertreter der Stadt) werden von der Stadt Cham bestimmt. Das Entscheidungsgremium selbst wählt eine(n) Vorsitzende(n).

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Die Ladungsfrist zur Sitzung des Entscheidungsgremiums beträgt 7 Tage. Die Einladung erfolgt durch den / die Vorsitzende(n).

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Antragsteller die nicht Mitglied im Verein sind, haben den privaten Anteil selbst zu tragen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 3 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden. Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein. Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (siehe Anlage 3 „Antragsformular“).

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

Lage im Sanierungsgebiet:

Der Projektschwerpunkt der Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ liegen / durchgeführt werden (siehe Anlage 1 „Abgrenzung Sanierungsgebiet“)

Nachhaltige Entwicklung:

Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung / Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.

Imagebildung:

Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Chamer Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- # Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- # Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- # Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- # Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- # Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss (Maximalhöhe 100 %, nicht rückzahlbar) gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Vergabegrundsätze gemäß VOB / VOL sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben mit Zahlungsnachweisen
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Wird die Maßnahme durch die Stadt Cham selbst beauftragt bzw. durchgeführt und bezahlt, erfolgt die Auszahlung aus dem Verfügungsfonds an die Stadt Cham selbst.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Cham am 16. Dezember 2011 in Kraft.

Cham, 16. Dezember 2011
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet

Anlage 2: Beispiele von förderfähigen Maßnahmen

Anlage 3: Antragsformular

Anlage 2:

Beispielhafte Maßnahmenübersicht (nicht abschließend):

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Innenstadtstärkung und -belebung leisten und die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure an der nachhaltigen Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken. Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum des lokalen Entscheidungsgremiums.

Investive Maßnahmen

- x Bepflanzung / Begrünung - Kunst im öffentlichen Raum Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- x Beschilderungs- und Leitsysteme - Aufbau von Infoterminals
- x Infotafeln über den Handelsbesatz (wie in Einkaufszentren)
- x bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier / in die Innenstadt - Neugestaltung von Straßenräumen
- x Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- x Zwischennutzung von Baulücken - Umbau von Hinterhöfen - Gestaltung von Plätzen
- x Fassadengestaltung

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- x Erarbeitung von Analysen/ Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- x Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel / Flächennutzungen / Branchenmix)
- x Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- x Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- x Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen - Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- x Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie)
- x Durchführung von Wettbewerben
- x Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Anmerkung: Gemäß dem Investitionsbegriff in der Städtebauförderung können auch die Kosten für investitionsvorbereitende Maßnahmen den Investitionen hinzugerechnet werden.

Nichtinvestive Maßnahmen

- x Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbank / Geschäftsflächenmanagement
- x Zwischennutzung von leer stehenden Ladenlokalen
- x Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen / Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung / Kundenbindung / Kundenneugewinnung
- x Serviceoffensiven zur Kundenbindung (z. B. Lieferservice für Kunden)
- x Einrichtung von Kinderbetreuung - Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- x Marketingaktionen aller Art - insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- x Einstellen von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- x Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts)

- x Runde Tische für Akteursgruppen (z. B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten)
- x Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes („Mietzuschuss für gewünschte Ladenvermietung“)
- x Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- x Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z. B. Händler, Dienstleister, Gastronomie)
- x Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe Anmerkung: Nur der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel kann für nichtinvestive Ausgaben verwendet werden.